



Bekanntes und Neues aus dem Strafrecht

heute Strafrecht/Strafprozessrecht: Strafantrag erforderlich?

Prof. Karoline H. Starkgraff, Professur für Strafrecht, Akademie der Polizei Hamburg

Einleitung

Diese Reihe „Repetitorium“ soll einige Grundlagen des Strafrechts und Strafprozessrechts in das Gedächtnis zurückrufen, weist auf Neuregelungen hin und bietet damit die Gelegenheit, vorhandenes Wissen zu überprüfen und zu aktualisieren. Eine kurze Einführung in das Thema frischt vorhandenes Wissen auf. Literaturhinweise ermöglichen eine weitergehende Vorbereitung. Die Arbeitsblätter geben zudem zu Beginn eine Ausfüllhilfe in Form von vorausgefüllten Spalten (Beispiele). Danach folgen die Aufgaben. Den Abschluss bildet ein Fall, der besonders schwierig ist, oder aufzeigt, dass weitere Ermittlungen notwendig sind, um den Fall eindeutig zu lösen.

Einführung in das Thema „Strafantrag erforderlich?“

Der Strafanspruch des Staates ist grundsätzlich immer vorhanden. Officialdelikte sind daher notfalls auch gegen den Willen des Verletzten zu verfolgen.

Ausnahmen bilden die Privatklagedelikte (§ 395ff StPO) und die Antragsdelikte. Die Privatklagedelikte sollen später betrachtet werden. Die Antragsdelikte sind Thema dieses Arbeitsblatts. Das Strafantragsrecht steht vermittelnd zwischen dem Strafrecht und dem Strafprozessrecht. Der Strafanspruch des Staates wird ganz (bei den absoluten Antragsdelikten) oder teilweise (bei den relativen Antragsdelikten) an den Verletzten oder einen anderen Antragsberechtigten abgegeben, d.h. die Straftat nur mit seinem erklärten Willen verfolgt. Wer in welcher Frist antragsberechtigt ist und viele weitere Einzelheiten regeln die §§ 77–77e StGB. Diese Normen sollen ebenfalls später vertieft werden. Vorab nur: Die Form des Strafantrags bestimmt § 158 StPO. Bei Strafanträgen gegenüber der Polizei gilt, dass dieser grundsätzlich schriftlich, d.h. mit Unterschrift des Antragsberechtigten, einzuholen ist.

Vorliegend geht es um die Einstiegsfrage, ob ein Strafantrag zur Strafverfolgung erforderlich ist, also eingeholt werden muss, und um die Unterscheidung zwischen sog. absoluten und sog. relativen Antragsdelikten.

Absolute Antragsdelikte stellen die Strafverfolgung vollständig in die Verfügung des Antragsberechtigten, also meist des Verletzten. Absolute Antragsdelikte sind am Wortlaut zu erkennen: „Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt“. Relative Antragsdelikte erkennt man an dem einschränkenden Zusatz nach dem Antragserfordernis: „Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.“ Die Staatsanwaltschaft entscheidet über das Vorliegen dieses besonderen öffentlichen Interesses je nach Einzelfall, wobei die Verwaltungsvorschrift „Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV)“ Anwendung findet.

Bei manchen Delikten entsteht ein Antragserfordernis nur durch die besonderen Umstände, nämlich die Geringfügigkeit des Schadens oder die besondere Beziehung zwischen Täter und Opfer. Die Anwendung von § 248a StGB führt zu einem relativen Antragsdelikt, die Anwendung von § 247 StGB zu einem absoluten Antragsdelikt. Beide Normen gelten nicht nur für den Diebstahl und die Unterschlagung, sondern für eine ganze Reihe weiterer Delikte. Für den Betrug verweist z.B. § 263 Abs. 4 StGB auf die §§ 247 und 248a StGB. Das Antragserfordernis gilt entsprechend. Die Wertgrenze für die Geringfügigkeit einer Sache liegt z. Zt. bei ca. 25,- Euro. § 247 StGB enthält mehrere Varianten: Angehörige sind in § 11 Abs. 1 StGB legaldefiniert, Vormundschaft und Betreuerstellung ergeben sich aus dem BGB, die häusliche Gemeinschaft setzt voraus, dass Täter und Opfer mit dem Willen zusammenleben, Verpflichtungen aus der persönlichen Bindung zu tragen (Fischer, StGB-Komm. 68. Aufl. 2021, Rn. 23c).



Das Antragserfordernis ist entweder in dem Paragraphen der Strafnorm selbst oder zusammenfassend für die Straftaten eines Abschnitts geregelt. Zum Beispiel regelt § 230 StGB das Strafantragsrecht für alle Körperverletzungsdelikte. Ist die konkrete Norm dort nicht aufgeführt, liegt ein von Amts wegen zu verfolgendes Officialdelikt vor.

Literaturempfehlungen zum Strafantrag

Böhme/Lahmann, Strafantragsrecht, JuS 2016, 234 ff.; *Loose/Henseler*, Antragsdelikte als Prüfungsgegenstand im Assessorexamen, JuS 2018, 346 ff.; *Mitsch*, Strafantragsdelikte, JA 2014, 1 ff.; *Ruppert*, Der Strafantrag – Vernachlässigter Stolperstein in Prüfung und Klausur, JA 2018, 107 ff. und *Schwarz/Sengbusch*, Zur Wirksamkeit von Strafanträgen minderjähriger Verletzter, NSTz 2006, 673 ff.

Aufgabenblatt

Delikt	Strafnorm = der Straftatbestand genau zitieren mit Abs. und ggf. Satz oder Nr.	Antragsdelikt ja/nein?	wenn ja: wo steht das Antrags-erfordernis? Auch hier genau zitieren!	absolutes oder relatives Antrags-delikt?
Körperverletzung (einfache)	§ 223 Abs. 1 StGB	ja	§ 230 Abs. 1 Satz 1 StGB	relatives
schwere Körperverletzung	§ 226 Abs. 1 StGB	nein	Argument: steht nicht in § 230 StGB	–
Beleidigung				
Nachstellung mit Tod des „Gestalkten“				
Diebstahl einer geringwertigen Sache (Wert unter 25 €)				
Verletzung von Privatgeheimnissen				
Unbefugte Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereichs				
Hausfriedensbruch				
Entziehung elektrischer Energie				
Das „Sich-Ausleihen“ eines Fahrrades, um gegen den Willen des Berechtigten damit zum Einkaufen zu fahren				
Herbert betrügt seinen Vater um 20.000 €.				

Und der besondere Fall:

Sachbeschädigung an einem Funkstreifenwagen (FuStW)				
---	--	--	--	--

Aktueller Nachtrag: Ist Bedrohung gemäß § 241 StGB ein Antragsdelikt? In jedem Fall oder unter welcher Bedingung?

Lösung Arbeitsblatt „Strafantrag erforderlich“

Delikt	Norm	Antragsdelikt ja/nein?	wenn ja: wo steht das?	absolutes oder relatives Antragsdelikt?
Beleidigung	§ 185 StGB	ja	§ 194 Abs. 1 Satz 1 StGB, davon Ausnahmen möglich, dann Officialdelikt.	absolut
Nachstellung mit Tod des „Gestalkten“	§ 238 Abs. 3 StGB	nein	In Abs. 4 wird nur auf Abs. 1 verwiesen	-
Diebstahl einer geringwertigen Sache (Wert unter 25 €)	§ 242 Abs. 1 StGB	ja	§ 248 a StGB	relativ
Verletzung von Privatgeheimnissen	§ 203 StGB (mehrere Absätze möglich)	ja	§ 205 Abs. 1 Satz 1 StGB	absolut
Unbefugte Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereichs	§ 201a Abs. 1 StGB	ja	§ 205 Abs. 1 Satz 2 StGB	relativ
Hausfriedensbruch	§ 123 Abs. 1 StGB	ja	§ 123 Abs. 2 StGB	absolut
Entziehung elektrischer Energie	§ 248c Abs. 1 StGB	eventuell	§ 248 Abs. 3: §§ 247 (absolut), 248a (relativ)	grds. nein, ggf. absolut/relativ
	§ 248c Abs. 4 S. 1 StGB	ja	§ 248c Abs. 4 Satz 2 StGB	absolut
Das „Sich-Ausleihen“ eines Fahrrades, um gegen den Willen des Berechtigten damit zum Einkaufen zu fahren.	§ 248b Abs. 1 StGB	ja	§ 248b Abs. 3 StGB	absolut

Herbert betrügt seinen Vater (Angehöriger nach § 11 Abs. 1 Nr. 1a) StGB) um 20.000 €.	§ 263 StGB	ja	§ 263 Abs. 4 StGB verweist u.a. auf § 247 StGB.	absolut
---	------------	----	---	---------

Und der besondere Fall

Sachbeschädigung an einem Funkstreifenwagen (FuStW)	§ 305a Abs. 1 Nr. 3 StGB <i>oder</i>	nein	steht nicht in § 303c <i>oder</i>	relativ
	§ 303 Abs. 1 StGB	ja	Tat ist nur einfache Sachbeschädigung: § 303 c StGB	

Aktueller Nachtrag: Ist Bedrohung gemäß § 241 StGB ein Antragsdelikt? In jedem Fall oder unter welcher Bedingung?

Erläuterungen zur Lösung „Strafantrag erforderlich“

Zu § 194 Abs. 1 StGB

§ 194 Abs. 1 Satz 1 StGB postuliert ein absolutes Antragsdelikt, und zwar nicht nur für die Beleidigung gemäß § 185 StGB, sondern auch für Üble Nachrede gemäß § 186 StGB, Verleumdung gemäß § 187 StGB und alle weiteren Taten des 14. Abschnitts (hM), sofern keine Ausnahme greift. Beleidigungen gegen Verfolgte einer Gewalt- und Willkürherrschaft (die „nationalsozialistische“ wird exemplarisch genannt) sind Officialdelikte (§ 194 Abs. 1 Satz 2 StGB). Die Verletzten haben ein Widerspruchsrecht.

Bisher nicht Gesetz geworden sind eine Erweiterung des Beleidigungstatbestands sowie der Vorschlag, § 188 StGB zu einem relativen Antragsdelikt umzugestalten (GesE BT Drs. 19/20163).

Zum 1.1.2021 erfuhr § 194 StGB in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 u.a. durch die Ersetzung des Begriffs „Schrift“ durch „Inhalt“ in § 11 Abs. 3 StGB notwendige Änderungen.

Zu § 238 Abs. 3 - Erfolgsqualifikation der Nachstellung

Das Grunddelikt der Nachstellung gemäß § 238 Abs. 1 StGB ist gemäß Abs. 4 ein relatives Antragsdelikt. Gegen ein absolutes Antragsdelikt spricht insbesondere, dass vom Täter eine Einschüchterungswirkung ausgehen kann, wodurch eine eigentlich gewollte Strafantragstellung unterbleiben könnte. Im Übrigen erfüllen viele Tathandlungen der Nachstellung zugleich als Hausfriedensbruch oder Körperverletzung weitere Antragsdelikte. Das Antragserfordernis gilt jedoch ausdrücklich nur für das Grunddelikt nach Absatz 1. Die Erfolgsqualifikation nach Absatz 3, nach der im Aufgabenblatt gefragt war, und auch die Qualifikation nach Absatz 2 sind Officialdelikte.

Zu § 248c StGB – Entziehung elektrischer Energie

Ob bei § 248c StGB ein Antragsdelikt vorliegt, muss differenziert betrachtet werden. Zunächst ist zu erkennen, dass sich sowohl in Abs. 1 als auch in Abs. 4 eine Strafvorschrift findet. § 248c Abs. 1 StGB ist grundsätzlich ein Officialdelikt. Neben dem objektiven Tatbestand, der vorsätzlich begangen werden muss, ist bei Absatz 1 über den allgemeinen Vorsatz hinaus eine Absicht rechtswidriger Zueignung erforderlich. Es handelt sich, wie bei Diebstahl oder Betrug, um ein Delikt mit einem „Mehr“ im subjektiven Tatbestand. Der Fachausdruck dafür lautet „überschießende Innentendenz“. Eine Tat nach § 248c Abs. 1 StGB wird nur unter den Voraussetzungen der §§ 247 oder 248a StGB zu einem Antragsdelikt. Bleibt der Schaden geringfügig, liegt ein relatives Antragsdelikt vor. Zapft ein Familienmitglied von einem anderen Familienmitglied unbefugt Strom ab, liegt ein absolutes Antragsdelikt vor.

Geschieht die Tat nicht mit der Absicht der rechtswidrigen Selbst- oder Drittzeueignung, aber mit der Absicht, einem anderen Schaden zuzufügen, ist die Strafe milder (Abs. 4 Satz 1) als in Absatz 1. Das absolute Antragsfordernis aus § 248c Abs. 4 Satz 2 StGB bezieht sich nur auf diese Taten nach Abs. 4 Satz 1.

Zu den §§ 263 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4, 247 StGB - Betrug in der Familie

Wie soeben für § 248c Abs. 1 StGB erläutert, verweist auch § 263 Abs. 4 StGB u.a. auf § 247 StGB. Der Betrug am Vermögen des Vaters verletzt einen Angehörigen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1a) StGB. Eltern und Kinder sind miteinander in gerader Linie verwandt (§ 1589 Abs. 1 Satz 1 BGB). Damit wird das Officialdelikt Betrug, unabhängig von der Schadenshöhe, zu einem absoluten Antragsdelikt.

Zu § 305a StGB und § 303 StGB – Sachbeschädigung des Funkstreifenwagens

Laut Aufgabenblatt liegt eine Sachbeschädigung an einem Funkstreifenwagen vor. Damit liegt eine Sachbeschädigung gemäß § 303 Abs. 1 StGB schon sprachlich nahe. Die Sachbeschädigung ist ein relatives Antragsdelikt (§ 303c StGB).

Fraglich ist, ob die Tat auch gemäß § 305a Abs. 1 StGB strafbar ist. Dann würde ein Officialdelikt vorliegen. Zu prüfen ist einerseits Nr. 2: der Funkstreifenwagen als wesentliches technisches Arbeitsmittel der Polizei und andererseits Nr. 3, in der ausdrücklich das Kraftfahrzeug der Polizei genannt ist. Aufgrund dieser eindeutigen Wortwahl ist Nr. 3 *lex specialis* zu Nr. 2. Insofern kommt es auf die Wesentlichkeit des Funkstreifenwagens für den Einsatz der Polizei nicht an. Ein Arbeitsmittel ist wesentlich im Sinne des § 305a Abs. 1 Nr. 2 StGB, „wenn der Einsatz aufgrund des Ausfalls des Arbeitsmittels nicht störungsfrei erfolgen kann und damit von dem Arbeitsmittel abhängig ist“ (*Weidemann in v. Heintschel-Heinegg, BeckOK StGB, 48. Ed., Stand: 1.11.2020, § 305a Rn. 11*). Da es auf den Einsatz im konkreten Einzelfall ankommt, kann § 305a Abs. 1 Nr. 2 StGB im Beispielfall nicht ohne weitere Informationen angenommen werden.

Eine weitere Schwierigkeit bei der Entscheidung, ob ein Antrags- oder ein Officialdelikt vorliegt, besteht darin, dass § 305a Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht durch jede Sachbeschädigung verwirklicht wird. Die Tathandlungen der Sachbeschädigung sind das Beschädigen und das Zerstören einer Sache. Demgegenüber ist die Tathandlung des § 305a StGB das ganz oder teilweise Zerstören des Arbeitsmittels. Entspricht eine Beschädigung einer Teilerstörung? Rechtsprechung und Lehre verneinen dies. Die Beschädigung entsteht bereits bei jeder nicht völlig unerheblichen Substanzverletzung, während ein Kraftfahrzeug nur dann teilweise zerstört ist, wenn eine „nachhaltige Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit“ (*Weidemann in v. Heintschel-Heinegg, BeckOK StGB, 48. Ed., Stand: 1.11.2020, § 305a Rn. 16*) eintritt. Denn „ein teilweises Zerstören liegt [nur dann] vor, wenn einzelne Teile des Gegenstands, die für seine zweckentsprechende Nutzung wesentlich sind, vernichtet oder unbrauchbar gemacht

werden“ ((Weidemann in v. Heintschel-Heinegg, BeckOK StGB, 48. Ed., Stand: 1.11.2020, § 305 Rn. 5). Das soll weder bei dem Einschlagen einer Scheibe noch bei der Zerstörung eines Reifens am Kraftfahrzeug gegeben sein. Zum Heraustreten von Seitenscheiben eines Polizeiwagens vgl. OLG Oldenburg, Beschl. vom 27.4.2011, NStZ-RR 2011, 338. Wird das Polizeifahrzeug umgestürzt, kommt es auf das Ausmaß der dadurch eingetretenen Schäden an.

Fazit: Bei einer sorgfältigen Anzeigenaufnahme sollten einerseits die Schäden am Funkstreifenwagen detailliert beschrieben, andererseits sollte auf die Einholung eines Strafantrags wegen Sachbeschädigung nicht verzichtet werden.

Aktuell zur Bedrohung gemäß § 241 StGB n.F.

Die Bedrohung soll ein Antragsdelikt sein? Ja und nein. § 241 StGB wurde zum 3.4.2021 reformiert und die Strafbarkeit erheblich erweitert. Bisher begrenzte die Formulierung „mit der Begehung eines ... Verbrechens“ den Tatbestand. Nach alter Gesetzeslage strafbare Bedrohungen mit einem Verbrechen sind nunmehr in § 241 Abs. 2 StGB n.F. erfasst. Die für diese Fälle vorgesehene Höchststrafe von bisher einem Jahr wurde verdoppelt.

Ein Antragsersfordernis gab es vor der Neuregelung nicht. § 241 Abs. 5 StGB n.F. lautet: „Die für die angedrohte Tat geltenden Vorschriften über den Strafantrag sind entsprechend anzuwenden.“ Nach § 241 Abs. 1 StGB n. F. sind nun auch ernstgemeinte Drohungen mit konkreten Vergehen strafbar, wenn die angedrohte Tat einer von vier Deliktsgruppen zugeordnet werden kann, namentlich

- gegen die sexuelle Selbstbestimmung,
- gegen die körperliche Unversehrtheit,
- gegen die persönliche Freiheit oder
- gegen eine Sache von bedeutendem Wert.

Die Tat muss außerdem gegen den Bedrohten oder eine ihm nahestehende Person gerichtet sein. Das Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit ist über die Körperverletzung geschützt, die in einfacher Form als relatives Antragsdelikt ausgestaltet ist. Über das Antragsersfordernis gemäß § 247 StGB werden Diebstähle und Unterschlagungen wertunabhängig zum Antragsdelikt. Besonders bei innerfamiliären Auseinandersetzungen können Konstellationen entstehen, in denen Täter z.B. mit der Wegnahme bedeutender Sachwerte drohen, und denen ein Antrag erforderlich wird. Auch die Androhung der Beschädigung oder Zerstörung einer Sache von bedeutendem Wert ist ein Antragsdelikt. Die Antwort auf die aktuelle Frage lautet daher: Ja, Bedrohung gemäß § 241 StGB kann ein Antragsdelikt sein. Dies ist abhängig von der Subsumtion der angedrohten Tat.